



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	05.07.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Mündliche Anfrage aus der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen vom 26.04.2010 von Frau Manderla an das Amt für öffentliche Ordnung

Auf Anregung von Frau Manderla verspricht Herr Kilp den Vorgang zu prüfen, aus welchem Grund beim verkaufsoffenen Sonntag in Brück am 25.04.2010 der Ordnungsdienst ein Verwarngeld für einen roten Teppich auf dem Gehweg von dem Geschäftsbesitzer verlangte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Stadtteil Brück hat am 25.04.2010 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein „verkaufsoffener Sonntag“ stattgefunden, welcher durch Ratsbeschluss vom 17.12.2009 festgesetzt wurde. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes für private oder gewerbliche Zwecke, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, stellt gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NW eine Sondernutzung dar. Hierzu zählt zum Beispiel auch das Aufstellen von Blumenkübeln oder das Auslegen von Teppichen (zu Werbezecken). Für diese Sondernutzung ist grundsätzlich durch die Stadt Köln eine Erlaubnis einzuholen. Zur

Erleichterung einer gewerblichen Nutzung des öffentlichen Straßenlandes sind nach der Kölner Sondernutzungssatzung Warenauslagen und Werbeträger, die bis zu 0,50 m vor der Stätte der Leistung aufgestellt werden, erlaubnis- und gebührenfrei, sofern eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt. Nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NW handelt ordnungswidrig, wer ohne eine Erlaubnis das öffentliche Straßenland nutzt.

Am 25.04.2010, 14:00 Uhr, hat der Ordnungsdienst festgestellt, dass vor einem Ladenlokal in Köln-Brück auf der gesamten Breite des Gehweges ein roter Teppich ausgelegt und unmittelbar an der Fahrbahn zwei Blumenkübel (ohne Sicherheitsabstand zur Fahrbahn) aufgestellt waren (siehe Anlage). In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass Teppichauslagen zu Werbezwecken im Straßenland neben einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung auch eine Stolpergefahr für den Fußgängerverkehr darstellen. Zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit hat der Ordnungsdienst dem Gewerbetreibenden die Zahlung eines Verwarnungsgeldes in Höhe von 35,00 € angeboten. Der Gewerbetreibende hat den Betrag vor Ort bezahlt. Außerdem wurde er zur Entfernung der Gegenstände aus dem Straßenland aufgefordert, was er auch erledigt hat.

gez. Kahlen